LANDESAMT
FÜR STEUERN UND FINANZEN

Freistaat
SACHSEN

Die Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz

Teil III – Hinterbliebenenversorgung

Mit diesem Merkblatt soll ein Überblick über Versorgung von Hinterbliebenen von Beamtinnen und Beamten gegeben werden.[1] Aufgrund der Komplexität der Regelungen der Hinterbliebenenversorgung können nicht alle Fragen im Detail beantwortet werden.

Die Regelungen gelten für Richterinnen und Richter gleichermaßen.

Inhalt

1. Allgemeines 2
2. Bezüge des Sterbemonats 2
3. Sterbegeld 2
4. Witwengeld 3
5. Waisengeld 5
6. Anteilige Kürzung der Hinterbliebenenversorgung 6
7. Familienzuschlag 6
8. Versteuerung der Hinterbliebenenversorgung 6
9. Versorgungsausgleich 7
10. Versorgung von überlebenden Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern 7
11. Kontaktdaten 7
12. Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung 7

[1] Weitere Informationsblätter aus dem Bereich Versorgung finden Sie im Internetauftritt des Landesamtes für Steuern und Finanzen unter der Rubrik Themen -> Versorgung.

1. Allgemeines

Wo ist die Hinterbliebenen-versorgung geregelt?

Die Hinterbliebenenversorgung ist in den §§ 19-31 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG) geregelt und beinhaltet sowohl einmalige als auch laufende Versorgungsleistungen für die Hinterbliebenen einer aktiven Beamtin oder eines aktiven Beamten bzw. einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten.

Welche Leistungen der Hinterbliebenen-versorgung gibt es?

Zu den einmaligen Leistungen gehören die Belassung der Dienstbezüge, die der Beamte im Sterbemonat erhalten hat, das Sterbegeld sowie die Witwen-/Witwerabfindung.

Zu den laufenden Leistungen gehören das Witwen-/Witwergeld und das Waisengeld.

2. Bezüge des Sterbemonats

Was passiert mit den Bezügen des Sterbe-monats?

Grundsätzlich endet der Anspruch auf jegliche Form der Besoldung bzw. Versorgung mit Ablauf des Tages, an dem Beamtinnen und Beamte (im aktiven Dienst oder im Ruhestand) versterben.

Den Erben einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten werden jedoch die **Bezüge des Sterbemonats belassen.**

Wer sind die Empfänger dieser Bezüge?

Für die Belassung der Bezüge des Sterbemonats gilt hierbei die gleiche Erbfolge, wie sie auch für den restlichen Besitz der oder des Verstorbenen gilt, also entweder nach der gesetzlichen Erbfolge oder nach Testament.

3. Sterbegeld

Was ist das Sterbegeld?

Das Sterbegeld ist eine einmalige Zahlung, welche die Hinterbliebenen im Falle des Todes erhalten.

Wie hoch ist das Sterbegeld?

Das Sterbegeld, das die Hinterbliebenen nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten erhalten, beträgt das Zweifache der Bezüge (dies beinhaltet Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Unterhaltsbeiträge oder das Ruhegehalt) der oder des Verstorbenen, die sie oder er für den Sterbemonat erhielt.

Wie wird das Sterbegeld berechnet, wenn ich zum Zeitpunkt des Todes gar keine oder keine vollen Dienstbezüge erhalte (z.B. durch Teilzeit, Elternzeit)?

Grundsätzlich ist für die Berechnung des Sterbegeldes von den Bezügen des Sterbemonats auszugehen.
Wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Todes keine oder keine vollen Dienstbezüge erhielt, wird von seinen vollen Dienstbezügen ausgegangen.

Wer sind laut Gesetz meine Hinterbliebenen?

Anders als bei der Belassung der Bezüge des Sterbemonats ist bei der Zahlung des Sterbegeldes nicht die Erbfolge der Beamtin oder des Beamten maßgeblich.
Stattdessen wird das Sterbegeld vorrangig der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen (den Kindern der oder des Verstorbenen und deren bzw. dessen Kindern) ausgezahlt.

Was ist, wenn ich nicht verheiratet bin und auch keine Kinder bzw. Ab-kömmlinge habe?

Sind zum Zeitpunkt des Todes keine Ehegatten oder Kinder vorhanden, wird den Eltern, Geschwistern und den Kindern von Geschwistern das Sterbegeld auf Antrag gewährt (sog. Antragssterbegeld).

Ich habe auch keine lebenden Eltern oder Geschwister. Was nun?

Sind zum Zeitpunkt des Todes auch keine Eltern, Geschwister oder Kinder von Geschwistern vorhanden, erhält die Person, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung der verstorbenen Beamtin oder des verstorbenen Beamten getragen hat, das Sterbegeld bis zur Höhe dieser Aufwendungen. Der Höchstwert für diese Aufwandsentschädigung ist jedoch weiterhin das Sterbegeld, das die Hinterbliebenen der Beamtin oder des Beamten erhalten hätten. Auch dies erfolgt nur auf Antrag (sog. Kostensterbegeld).

4. Witwengeld

Was ist das Witwen-/Witwergeld?

Das Witwengeld ist eine laufende Leistung, welche die überlebenden Ehegatten von verstorbenen Beamtinnen und Beamten erhalten.

Wer erhält das Witwen-/Witwergeld?

Grundsätzlich wird den überlebenden Ehegatten von

- Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, die die Wartezeit von 5 Jahren erreicht haben oder aufgrund ihres Dienstes verstorben sind (z.B. durch Dienstunfall)
- Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten
- Beamtinnen und Beamten auf Probe, die aufgrund ihres Dienstes verstorben sind,

ein Witwen-/Witwergeld gewährt.

Kann es sein, dass ein überlebender Ehegatte kein Witwen-/Witwergeld erhält?

Es kann sein, dass eine überlebende Ehegattin kein Witwengeld oder ein überlebender Ehegatte kein Witwergeld erhält, obwohl die Beamtin oder der Beamte die oben genannten Anforderungen erfüllt. Dies ist in erster Linie in zwei Konstellationen der Fall:
Ein Witwen-/Witwergeld wird nicht gewährt, wenn

- die Ehe nicht mindestens ein Jahr dauerte, wenn anzunehmen ist, dass die Ehe nur oder überwiegend zu dem Zweck geschlossen wurde, der Ehegattin oder dem Ehegatten eine Versorgung zu verschaffen. Wenn dies nicht anzunehmen ist (z.B. wenn die Beamtin oder der Beamte unerwartet durch einen Dienstunfall starb), wird das Witwen-/Witwergeld gewährt.
- die Ehe nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen wurde und die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Eheschließung die Regelaltersgrenze erreicht hat.

Kann ein Anspruch auf Witwen-/Witwergeld auch ohne die oben genannten Gründe erlöschen?

Der Anspruch auf Witwengeld erlischt, wenn die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte stirbt oder sich neu verheiratet. Der Anspruch lebt wieder auf, wenn die neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird.

Kann ich dann trotzdem eine Versorgung bekommen?

Für die Fälle, in denen das Witwen-/Witwergeld versagt wurde, kann statt des Witwen-/Witwergeldes ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden. Dieser Unterhaltsbeitrag ist vorgesehen, wenn die Ehe nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen wurde, die oder der Verstorbene zum Zeitpunkt der Eheschließung die Regelaltersgrenze erreicht hat und die besonderen Umstände des Einzelfalls eine Versagung des Witwen-/Witwergeldes nicht rechtfertigen.

Wie hoch ist das Witwen-/Witwergeld?

Das Witwen-/Witwergeld beträgt 55% des Ruhegehalts, das Berechtigte zuletzt erhielten (bei Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten) oder das Berechtigte erhalten hätten, wenn sie mit Ablauf des Todestages in Ruhestand getreten wären.

Dieser Wert erhöht sich von 55% auf 60%, wenn die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 01.02.1962 geboren wurde.

Kann das Witwen-/Witwergeld gekürzt werden?

Ist die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger als die oder der Verstorbene und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, wird das Witwen-/Witwergeld für jedes angefangene Jahr, um das der Altersunterschied 20 Jahre überschreitet um 5% gekürzt, höchstens jedoch um 50%.

Wird die Ehedauer in die Rechnung mit einbezogen?

Bei einer Ehedauer von mindestens 5 Jahren wird der Kürzung für jedes weitere angefangene Jahr der Ehedauer, das über 5 Jahre hinausgeht, wieder 5% hinzugerechnet, bis maximal zum vollen Wert des Witwengeldes.

Gibt es Fälle, in denen von dieser Kürzung komplett abgesehen wird?

Ging aus der Ehe ein Kind hervor, wird das Witwen-/Witwergeld in keinem Fall gekürzt.

Ging aus der Ehe kein Kind hervor und ist die Anzahl der Jahre der Ehedauer, die 5 Jahre übersteigen, mindestens genauso groß wie die Anzahl der Jahre, um die der Altersunterschied 20 Jahre übersteigt, wird ebenfalls das volle Witwen-/Witwergeld gewährt.

Wie hoch muss das Witwen-/Witwergeld mindestens sein?

Das Witwen-/Witwergeld muss mindestens 60,77% des amtsunabhängigen Mindestuhegehaltes nach § 15 Absatz 3 Satz 2 SächsBeamtVG (amtsunabhängige Mindestruhegehalt) betragen.[2]

Was passiert, wenn das Witwen-/Witwergeld mit anderen Einkommen, Renten oder Versorgungsbezügen aufeinander trifft?

Wenn das Witwen-/Witwergeld mit Einkommen, Renten oder anderen Versorgungsbezügen zusammentrifft, gelten die Ruhensregelungen. Hierfür wird auf das Informationsblatt Teil IV "Ruhensregelungen" verwiesen, welches Sie ebenfalls unter der Rubrik „Info- und Merkblätter“ finden.

Wie werden Kindererziehungszeiten beim Witwen-/Witwergeld berücksichtigt?

Sind der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten Kindererziehungszeiten zugeordnet und erhält sie oder er kein Mindestwitwen-/witwergeld, so erhält sie oder er 55% des Bruchteils des aktuellen Rentenwerts, der für Kindererziehungszeiten in § 78a Absatz 1 Satz 3 des sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) bestimmt ist. Für die ersten 36 Kalendermonate sind jeweils 0,1010 Entgeltpunkte, für jeden weiteren Kalendermonat 0,0505 Entgeltpunkte zugrunde zu legen.

Beispiel

Beispiel
Der Witwe W wurden die Kindererziehungszeiten für zwei Kinder wie folgt zugeordnet:

1. Kind: 36 Kalendermonate (KM)
2. Kind: 12 Kalendermonate (KM)

Der Kinderzuschlag zum Witwengeld berechnet sich wie folgt:
1. Kind: 36 KM x 55,00 % x 0,1010 Entgeltpunkte x 40,79[3] €
= 81,57 €
2. Kind: 12 KM x 55,00 % x 0,0505 Entgeltpunkte x 40,79[2] €
= 13,60 €
= 95,17 €

[2] Die Mindestversorgung der Witwe beträgt (Stand 01.02.2025): 1.418,01 €
[3] aktueller Rentenwert (Stand 01.07.2025)

5. Waisengeld

Was ist das Waisengeld?

Das Waisengeld ist eine laufende Leistung, welche die Kinder von verstorbenen Beamtinnen und Beamten erhalten.

Wer erhält das Waisengeld?

Grundsätzlich erhält jedes Kind von

- Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, die die Wartezeit von 5 Jahren erreicht haben oder aufgrund ihres Dienstes verstorben sind (z.B. durch Dienstunfall),
- Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten
- Beamtinnen und Beamten auf Probe, die aufgrund ihres Dienstes verstorben sind,

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Waisengeld.

Kann ein Waisengeld auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden?

Das Waisengeld kann auf Antrag über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden, wenn die Waise

- sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet,
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableistet oder
- sich wegen Behinderung nicht selbst unterhalten kann.

Das Waisengeld wird auch über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn die Waise sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann und

- die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat,
- die Waise ledig oder verwitwet ist,
- die Waise verheiratet ist und ihr Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann,
- die Waise geschieden ist und ihr Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder er nicht unterhaltspflichtig ist und sie auch nicht unterhält.

Wie hoch ist das Waisengeld?

Das Waisengeld beträgt für

- Halbwaisen 12%
- Vollwaisen 20%

des Ruhegehaltes, das die Beamtin oder der Beamte erhalten hat (Ruhestandsbeamtin oder -beamter) oder erhalten hätte, wenn sie oder er mit Ablauf des Todestages in Ruhestand getreten wäre.

Wie hoch muss das Waisengeld mindestens sein?

Das Waisengeld muss für Halbwaisen mindestens 12%[4], für Vollwaisen mindestens 20% [5] der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 SächsBeamtVG (amtsunabhängige Mindestversorgung) betragen.

Was passiert, wenn das Waisengeld mit Renten oder Versorgungsbezügen aufeinander trifft?

Wenn das Waisengeld mit Renten und anderen Versorgungsbezügen zusammentrifft, gelten die Ruhensregelungen. Hierfür wird auf das Informationsblatt Teil IV "Ruhensregelungen" verwiesen welches Sie ebenfalls unter der Rubrik „Info- und Merkblätter“ finden.

Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen werden in keinem Fall auf das Waisengeld angerechnet.

[4] aktueller Wert (Stand 01.02.2025): 280,01 €
[5] aktueller Wert (Stand 01.02.2025): 466,68 €

6. Anteilige Kürzung der Hinterbliebenenversorgung

Was passiert, wenn mehrere Ansprüche auf Witwen-/Witwergeld und Waisengeld aufeinandertreffen?

Haben mehrere Hinterbliebene einer oder eines Verstorbenen Anspruch auf eine Form der Hinterbliebenenversorgung, dürfen diese in der Summe eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten.

Wie hoch ist diese Höchstgrenze?

Die laufenden Leistungen der Hinterbliebenenversorgung dürfen weder einzeln noch in der Summe den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das ihnen zugrunde gelegt wurde.

Was passiert, wenn die Höchstgrenze überschritten wird?

Wird die Höchstgrenze überschritten, so werden die einzelnen Bezüge anteilig im gleichen Verhältnis gekürzt.

7. Familienzuschlag

Wie wird der Familienzuschlag bei der Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt?

Der Familienzuschlag der Stufe 1 (der sog. Ehegattenanteil) ist wie bei der Berechnung des regulären Ruhegehaltes auch bei der Berechnung des den Hinterbliebenenbezügen zugrunde gelegten Ruhegehaltes Teil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und als solches bereits im Witwen-/Witwer und Waisengeld berücksichtigt.
Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe, die die Beamtin oder der Beamte erhielt (sog. Kinderanteil), wird hingegen neben der Hinterbliebenenversorgung gezahlt, als Familienzuschlags-unterschiedsbetrag (FZ-UB).

Wer erhält den FZ-UB?

Wer den FZ-UB erhält, ist abhängig davon, ob die Witwe oder der Witwer für das Kind, aus dem der Anspruch für die jeweilige Stufe entsteht, jeweils kindergeldberechtigt ist.

- Ist die Witwe oder der Witwer für das jeweilige Kind kindergeldberechtigt, so wird der jeweilige FZ-UB neben dem Witwen-/Witwergeld gezahlt.
- Ist die Witwe oder der Witwer nicht für das jeweilige Kind kindergeldberechtigt, so wird der jeweilige FZ-UB neben dem Waisengeld für dieses Kind gezahlt.

8. Versteuerung der Hinterbliebenenversorgung

Wird die Hinterbliebenenversorgung versteuert?

Versorgungsbezüge für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und ihre Hinterbliebenen sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und unterliegen damit der Steuerpflicht.

Von den Versorgungsbezügen bleiben jedoch ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Der Prozentsatz ergibt sich je nach dem Jahr des Ruhestandsbeginn.

9. Versorgungsausgleich

Wie wird der Versorgungsausgleich in der Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt?

Für die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf die Hinterbliebenenversorgung wird auf das Informationsblatt Teil V "Versorgungsausgleich", Punkt 4 "Hinterbliebenenversorgung" verwiesen welches Sie ebenfalls unter der Rubrik „Info- und Merkblätter“ finden.

10. Versorgung von überlebenden Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern

Sind überlebende Lebenspartnerinnen oder -partner gleichgestellt?

Gemäß § 31 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes gelten alle hier ausgeführten Regelungen auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

11. Kontaktdaten

An wen kann ich mich wenden?

Im Einzelfall erhalten anspruchsberechtigte Beamtinnen und Beamte und des Freistaates Sachsen bzw. ihre Hinterbliebenen nähere Auskünfte **zur Hinterbliebenenversorgung** beim

Landesamt für Steuern und Finanzen
Bezügestelle Dresden
Referat Versorgung

Postanschrift:
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

E-Mail:
Versorgung@lsf.smf.sachsen.de

Besucheradresse:
Holbeinstraße 2
01307 Dresden
(Zugang über Marschnerstraße 37 - nach vorheriger telefonischer Terminabsprache).

Name und Telefonnummer der zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen sowie die telefonische Erreichbarkeit können Sie unter Telefonische Erreichbarkeit/ Ansprechpersonen - Landesamt für Steuern und Finanzen - sachsen.de einsehen.

12. Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html (z.B. Bereich Bezüge) abrufen. Die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de.